

RS OGH 1997/7/10 2Ob2398/96b, 3Ob123/99f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1997

Norm

ABGB §1175 A1

ABGB §1315 I

Rechtssatz

Eine Jagdgesellschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechtes hat für deliktisches Verhalten ihrer Machthaber einzustehen. Ob ein "Jagdleiter" als Machthaber oder leitender Angestellter der Jagdgesellschaft anzusehen und sein Verhalten sohin der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes zuzurechnen ist, hängt davon ab, in welcher Weise der Jagdleiter von den Gesellschaftern bestellt wurde und welche Vorgangsweise hierfür zwischen ihnen (ausdrücklich oder schlüssig) vereinbart wurde. Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haften solidarisch.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 2398/96b

Entscheidungstext OGH 10.07.1997 2 Ob 2398/96b

Veröff: SZ 70/138

- 3 Ob 123/99f

Entscheidungstext OGH 15.09.1999 3 Ob 123/99f

Auch; Beisatz: Eine Repräsentantenhaftung kommt auch bei der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht in

Betracht. (T1) Beisatz: Hier: Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen Ärzten; Plasmapheresestelle. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108186

Dokumentnummer

JJR_19970710_OGH0002_0020OB02398_96B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at